



STATUTENREVISION

RÉVISION DES STATUTS

**AMENDMENT OF THE ARTICLES OF
ASSOCIATION**

**MAI 2024
MAY 2024**

A. Vorbemerkungen

Per 1. Januar 2023 ist die Reform des Aktienrechts in Kraft getreten. Diese wurde vom Parlament im Juni 2020 beschlossen. Konkretisiert wurde die Revision des Aktienrechts durch Änderungen des Obligationenrechts (OR) und der Handelsregisterverordnung (HRegV).

Die Übergangsbestimmungen gewähren den Unternehmen eine Frist von zwei Jahren (bis zum 1. Januar 2025), um die Statuten an das neue Recht anzupassen. Im Einklang mit diesen Übergangsbestimmungen unterbreitet der Verwaltungsrat der Generalversammlung eine Revision der Statuten, welche die Vorgaben der Revision des Aktienrechts umsetzt. Bei der Revision der Statuten hat sich der Verwaltungsrat darauf fokussiert, die zwingenden Anpassungen gemäss Revision des Aktienrechts umzusetzen sowie die Statuten dem gesetzlichen Wortlaut und der gelebten Praxis anzugleichen.

Im Teil B wird jede vorgeschlagene Änderung der Statuten aufgelistet und den geltenden Bestimmungen gegenübergestellt. Dabei ist der neue Text mit roter Schriftfarbe hervorgehoben. Sofern in den Statuten ein Artikel oder ein Absatz nicht angepasst werden soll, wird dieser nicht aufgeführt.

Im Teil C findet sich der Antrag des Verwaltungsrats mit dem neuen Statutentext. Die Statuten sind bereits jetzt in deutscher Sprache beim Handelsregister des Kanton Neuenburg hinterlegt. An dieser Praxis soll festgehalten werden, weshalb die Statuten einzig in der deutschen Sprache von der Generalversammlung zu genehmigen sind.

Die geltende und neue Version der Statuten, sowie die Auflistung der vorgeschlagenen Änderungen in französischer und englischer Sprache können auf unserer Webseite www.swatchgroup.com/ag eingesehen werden. Ein Ausdruck kann per E-Mail über areg@swatchgroup.com bestellt werden.

Sämtliche Verweise auf Funktionen und Personen beziehen sich jeweils auf beide Geschlechter.

A. Remarques préliminaires

La réforme du droit de la société anonyme est entrée en vigueur le 1^{er} janvier 2023. Celle-ci a été adoptée par le Parlement en juin 2020. La révision du droit de la société anonyme a été concrétisée par des modifications du Code des obligations (CO) et de l'Ordonnance sur le registre du commerce (ORC).

Les dispositions transitoires accordent aux entreprises un délai de deux ans (jusqu'au 1^{er} janvier 2025) pour adapter leurs statuts au nouveau droit. Conformément à ces dispositions transitoires, le Conseil d'administration soumet à l'Assemblée générale une révision des statuts qui applique les directives de la révision du droit de la société anonyme. Lors de la révision des statuts, le Conseil d'administration s'est concentré sur les adaptations obligatoires selon la révision du droit de la société anonyme ainsi que sur l'adaptation des statuts au texte légal et à la pratique.

Dans la partie B, chaque modification proposée des statuts est listée et comparée aux dispositions en vigueur. Le nouveau texte est mis en évidence en rouge. Si un article ou un paragraphe des statuts ne doit pas être adapté, il n'est pas mentionné.

Dans la partie C se trouve la proposition du Conseil d'administration du nouveau texte des statuts. Les statuts sont déjà déposés en allemand au registre du commerce du canton de Neuchâtel. Cette pratique étant habituelle, les statuts seront approuvés par l'Assemblée générale uniquement en allemand.

La version actuelle et nouvelle du texte des statuts, ainsi que la liste des modifications proposées en français et en anglais peuvent être consultées sur notre site Internet www.swatchgroup.com/ag. Une version imprimée peut être commandée par e-mail à l'adresse areg@swatchgroup.com

Chaque renvoi aux fonctions et aux personnes s'applique aux deux sexes.

A. Preliminary remarks

The reform of the law on companies limited by shares came into force on January 1, 2023. This was approved by the Parliament in June 2020. The revision of the law on companies limited by shares was implemented by amendments to the Swiss Code of Obligations and the Commercial Register Ordinance.

The transitional provisions grant companies a period of two years (until January 1, 2025) to amend their Articles of Association to the new law. In accordance with these transitional provisions, the Board of Directors submits a revision of the Articles of Association to the General Meeting of Shareholders that implement the requirements of the revision of the law on companies limited by shares. During revising the Articles of Association, the Board of Directors has focused on implementing the mandatory amendments in accordance with the revision of the law on companies limited by shares and aligning the Articles of Association with the legal wording and current practice.

In Part B, each proposed amendment to the Articles of Association is listed and compared with the current provisions. The new text is highlighted in red. If an article or paragraph in the Articles of Association is not to be amended, it is not listed.

Part C contains the proposal of the Board of Directors with the new text of the Articles of Association. The Articles of Association are already filed in German with the Commercial Register of the Canton of Neuchâtel. As this is standard practice, the Articles of Association are to be approved by the General Meeting in German only.

The current and revised text of the Articles of Association, as well as the list of the revisions proposed in French and English can be viewed on our website www.swatchgroup.com/gm. A printed version can be requested by e-mail to areg@swatchgroup.com

Any references to offices and persons shall include both genders.

B. Statutenrevision im Detail

Bestehende Fassung der Statuten	Vorgeschlagene Statutenänderung
Artikel 5 Erhöhung des Aktienkapitals <p>1 Das Aktienkapital kann jederzeit auf Beschluss der Generalversammlung durch Ausgabe weiterer Aktien erhöht werden.</p> <p>2 Für die Erhöhung des Aktienkapitals gelten die Art. 650 ff. OR für die ordentliche und genehmigte Kapitalerhöhung und Art. 653 ff. OR für die bedingte Kapitalerhöhung.</p> <p>3 Soweit die Generalversammlung oder im Fall der genehmigten Kapitalerhöhung der Verwaltungsrat nichts anderes beschliesst, ist jeder Aktionär berechtigt, einen dem Nominalwert seiner Aktien entsprechenden Teil der neuen Aktien zu beanspruchen.</p>	Artikel 5 Erhöhung des Aktienkapitals <p>1 [unverändert]</p> <p>2 Für die Erhöhung des Aktienkapitals gelten die entsprechenden Bestimmungen des Schweizer Rechts.</p> <p>3 Soweit die Generalversammlung oder der Verwaltungsrat nichts anderes beschliesst, hat jeder Aktionär Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht.</p>
Artikel 6 Partizipationskapital <p>1 Die Generalversammlung kann ein Partizipationskapital schaffen, dasselbe erhöhen oder den Verwaltungsrat zu den entsprechenden Beschlüssen ermächtigen. Die Partizipationsscheine lauten auf den Inhaber.</p> <p>2 Die Partizipationsscheine gewähren einen gleichen Anspruch auf einen Anteil am Reingewinn und am Liquidationsergebnis, der den Aktien zusteht; sie gewähren jedoch keine Mitgliedschaftsrechte. Insbesondere haben die Inhaber von Partizipationsscheinen kein Stimmrecht, kein Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung und kein Recht auf deren Einberufung.</p>	Artikel 6 Partizipationskapital <p>1 [unverändert]</p> <p>2 Die Partizipationsscheine gewähren einen gleichen Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn und am Liquidationsergebnis, der den Aktien zusteht; sie gewähren jedoch keine Mitgliedschaftsrechte. Insbesondere haben die Inhaber von Partizipationsscheinen kein Stimmrecht, kein Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung und kein Recht auf deren Einberufung.</p>
Artikel 8 Aktientitel und Partizipationsscheine <p>1 Anstelle der Aktien und Partizipationsscheine können Zertifikate mit oder ohne Couponbogen ausgestellt werden.</p> <p>2 Die Aktien, Partizipationsscheine und Zertifikate tragen je die Faksimile-Unterschrift des Präsidenten und mindestens eines Mitgliedes des Verwaltungsrates.</p> <p>3 Die Gesellschaft kann für Namenaktien auf Druck und Auslieferung von Urkunden verzichten. Der Namenaktionär hat jedoch das Recht, von der Gesellschaft jederzeit kostenlos Druck und Auslieferung der Urkunde für seine Namenaktien zu verlangen.</p>	Artikel 8 Form der Aktien und Partizipationsscheine <p>1 Die Aktien und Partizipationsscheine werden grundsätzlich als Bucheffekten geführt.</p> <p>2 Die Gesellschaft kann jedoch nach eigenem Ermessen Urkunden ausstellen. Diese Urkunden tragen je die Faksimile-Unterschrift des Präsidenten und mindestens eines Mitgliedes des Verwaltungsrates.</p> <p>3 [gelöscht]</p>

4 Nicht verurkundete Namenaktien einschliesslich der daraus entstehenden Rechte können nur durch Zession, bzw. nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes (BEG) abgetreten werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Die unverurkundeten Aktien und die daraus entstehenden Rechte werden unter Mitwirkung der Bank, bei welcher der Aktionär diese buchmässig führen lässt, übertragen. Sie können auch nur zu Gunsten dieser Bank verpfändet werden, wobei eine Anzeige an die Gesellschaft nicht erforderlich ist. Die Bestimmungen von Artikel 9 gelten auch in Bezug auf die Übertragung unverurkundeter Namenaktien.

3 Nicht verurkundete Namenaktien einschliesslich der daraus entstehenden Rechte können nur **unter Berücksichtigung der entsprechenden Bestimmungen des Schweizer Rechts und der Statuten** abgetreten werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Die unverurkundeten Aktien und die daraus entstehenden Rechte werden unter Mitwirkung der **Verwahrungsstellen**, bei welcher der Aktionär diese buchmässig führen lässt, übertragen. Sie können auch nur zu Gunsten dieser **Verwahrungsstelle** verpfändet werden, wobei eine Anzeige an die Gesellschaft nicht erforderlich ist. Die Bestimmungen von Artikel 9 gelten auch in Bezug auf die Übertragung unverurkundeter Namenaktien.

Artikel 10 Pflicht zur Unterbreitung eines Kaufangebotes

Wer direkt oder indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien erwirbt und damit zusammen mit den Aktien, die er bereits besitzt, den Grenzwert von 49 Prozent der Stimmrechte, ob ausübbar oder nicht, überschreitet, muss ein Kaufangebot für alle kotierten Beteiligungspapiere der Gesellschaft unterbreiten (Art. 32 BEHG).

Artikel 10 Pflicht zur Unterbreitung eines Kaufangebotes

Wer direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten **Beteiligungspapiere** erwirbt und damit zusammen mit den **Beteiligungspapieren**, die er bereits besitzt, den Grenzwert von 49 Prozent der Stimmrechte, ob ausübbar oder nicht, überschreitet, muss ein **öffentliches** Kaufangebot für alle kotierten Beteiligungspapiere der Gesellschaft **in Übereinstimmung mit den schweizerischen gesetzlichen Vorschriften** unterbreiten.

Artikel 12 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt und kann, sofern gesetzlich zulässig, mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.

Artikel 12 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt und kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.

Artikel 13 Ausserordentliche Generalversammlung

- 1 Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für angezeigt erachten oder wenn es eine Generalversammlung beschliesst. Diese kann, sofern gesetzlich zulässig, mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.
- 2 Der Verwaltungsrat hat eine ausserordentliche Generalversammlung auch einzuberufen, wenn einer oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, es schriftlich

Artikel 13 Ausserordentliche Generalversammlung

- 1 Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für angezeigt erachten oder wenn es eine Generalversammlung beschliesst. Diese kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.
- 2 Der Verwaltungsrat hat eine ausserordentliche Generalversammlung auch einzuberufen, wenn einer oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens **5%** des Aktienkapitals **oder der Stimmen** vertreten, es schriftlich unter Angabe des

unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangen. Die ausserordentliche Generalversammlung hat innert 40 Tagen nach Eingang eines solchen Begehrens stattzufinden.

Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangen. Die ausserordentliche Generalversammlung hat innert 60 Tagen nach Eingang eines solchen Begehrens stattzufinden.

Artikel 14 Einberufung der Generalversammlung, Traktanden

- 1 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.
- 2 Die Generalversammlung wird spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Veröffentlichung in den statutarischen Publikationsorganen einberufen. Die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre können überdies durch Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen eingeladen werden.
- 3 Aktionäre, die Aktien im Nennwert von einer Million Franken vertreten, können schriftlich und unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.
- 4 In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.
- 5 Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.
- 6 Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Auf diese Auflage ist in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

Artikel 14 Einberufung der Generalversammlung, Traktanden

- 1 [unverändert]
- 2 Die Generalversammlung wird spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Veröffentlichung **im Schweizerischen Handelsamtsblatt einberufen**.
Die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre können überdies durch Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen eingeladen werden.
- 3 Aktionäre, die **0,5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen** vertreten, können schriftlich und unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.
- 4 **Der Inhalt der Einberufung bestimmt sich in Übereinstimmung mit den schweizerischen gesetzlichen Vorschriften.**
- 5 Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer **Sonderuntersuchung**.
- 6 **Mindestens 20 Tage** vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht, **der Bericht über nichtfinanzielle Belange, die Revisionsberichte und andere Berichte in Übereinstimmung mit den schweizerischen gesetzlichen Vorschriften den Aktionären elektronisch zugänglich zu machen.**

Artikel 15 Vorsitz der Generalversammlung; Protokoll

- 1 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied des Verwaltungsrates.
- 2 Der Vorsitzende bestimmt einen Sekretär, der nicht Aktionär zu sein braucht, sowie die Stimmenzähler. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das durch den Vorsitzenden, den Sekretär und die Stimmenzähler zu unterzeichnen ist.
- 3 Das Protokoll hält fest:
 1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären und vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden;
 2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
 3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
 4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Artikel 15 Vorsitz der Generalversammlung; Protokoll

- 1 [unverändert]
- 2 Der Vorsitzende bestimmt **die protokollführende Person**, die nicht Aktionär zu sein braucht, sowie **einen oder mehrere Stimmenzähler**.
Das Protokoll muss von der protokollführenden Person und vom Vorsitzenden unterzeichnet werden.
- 3 **Der Inhalt des Protokolls bestimmt sich in Übereinstimmung mit den schweizerischen gesetzlichen Vorschriften.**

Artikel 16 Stimmrecht und Vertretung der Aktionäre

- 1 Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Das Stimmrecht unterliegt den Bestimmungen gemäss Abs. 2 hiernach.
- 2 Bei der Ausübung des Stimmrechtes kann kein Aktionär für eigene und vertretene Aktien zusammen mehr als 5 % des gesamten Aktienkapitals direkt oder indirekt auf sich vereinigen. Dabei gelten juristische Personen, die durch Kapital, Stimmkraft, Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen, die sich zum Zweck der Umgehung der Begrenzung zusammenschließen, als eine Person.
- 3 Die vorstehende Begrenzung gilt nicht für die unter die Bestimmungen von Art. 9, Abs. 5 - 7 fallenden Aktien. Im weitem gilt die Begrenzung nicht für die Ausübung des Stimmrechtes durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.
- 4 Der Verwaltungsrat ist berechtigt, in besonderen Fällen von den in Abs. 2 festgelegten Beschränkungen abzuweichen.
- 5 Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen können,

Artikel 16 Stimmrecht und Vertretung der Aktionäre

- 1 [unverändert]
- 2 [unverändert]
- 3 Die vorstehende Begrenzung gilt nicht für die unter die Bestimmungen von Art. 9, Abs. 5 - 7 fallenden Aktien. Im **Weitem** gilt die Begrenzung nicht für die Ausübung des Stimmrechtes durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.
- 4 [unverändert]
- 5 Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen können,

haben die Möglichkeit, sich durch den gesetzlichen Vertreter, durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen.

haben die Möglichkeit, sich durch den gesetzlichen Vertreter, einen **Vertreter ihrer Wahl** oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen.

- 6 Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung und regelt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen.

6 [unverändert]

Artikel 18 Quorum und Beschlüsse

- 1 Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre oder der vertretenen Aktien, soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen.
- 2 Soweit das Gesetz oder die Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen.
- 3 Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Artikel 18 Quorum und Beschlüsse

- 1 [unverändert]
- 2 Soweit das Gesetz oder die Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der **vertretenen** Aktienstimmen.
- 3 Bei Stimmgleichheit **hat** der Vorsitzende **der Generalversammlung den Stichentscheid**.

Artikel 20 Unübertragbare Befugnisse der Generalversammlung

- 1 Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
 3. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
 4. Wahl und Abberufung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
 5. Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
 6. Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
 7. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 31 der Statuten;

Artikel 20 Unübertragbare Befugnisse der Generalversammlung

- 1 [unverändert]
1. [unverändert]
 2. [unverändert]
 3. [unverändert]
 4. [unverändert]
 5. [unverändert]
 6. [unverändert]
 7. **Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;**

Bestehende Fassung der Statuten	Vorgeschlagene Statutenänderung
<p>8. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;</p> <p>9. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.</p>	<p>8. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;</p> <p>9. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 31 der Statuten;</p> <p>10. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;</p> <p>11. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;</p> <p>12. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.</p>
<p>2 Ausserdem befasst sich die Generalversammlung mit allen Geschäften, die ihr vom Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.</p>	<p>2 [unverändert]</p>

Artikel 21 Besonderes Quorum und qualifizierte Mehrheit

- 1 Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:
1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
 2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
 3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
 4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
 5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
 6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
 7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
 8. die Auflösung der Gesellschaft;
 9. die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Artikel 21 Besonderes Quorum und qualifizierte Mehrheit

- 1 Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der **vertretenen** Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:
1. [unverändert]
 2. [unverändert]
 3. [unverändert]
 4. **die Einführung eines bedingten Kapitals oder eines Kapitalbands;**
 5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen **Sacheinlagen** oder **durch Verrechnung mit einer Forderung** und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
 6. [unverändert]
 7. [unverändert]
 8. [unverändert]
 9. **die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;**

- | | | |
|---|---|---|
| | | 10. die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates; |
| | | 11. sonstige Gegenstände, für welche ein besonderes Quorum und eine qualifizierte Mehrheit nach Gesetz oder Statuten erforderlich sind. |
| 2 | Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt, geändert und abgeschafft werden. | 2 [unverändert] |
| 3 | Namenaktionäre, die einem Beschluss über die Zweckänderung oder die Einführung von Stimmrechtsaktien nicht zugestimmt haben, sind während sechs Monaten nach dessen Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt an statutarische Beschränkungen der Übertragbarkeit der Aktien nicht gebunden. | 3 [unverändert] |

Artikel 24 Einberufung und Beschlüsse

- 1 Der Präsident oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter beruft die Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen.
- 2 Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 3 Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.
- 4 Der Verwaltungsrat ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
- 5 Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Präsident stimmt mit und hat den Stichtentscheid.
- 6 Beschlüsse des Verwaltungsrates können, soweit das Gesetz es nicht in zwingender Weise anders bestimmt, auch schriftlich, durch E-Mail, Telefax oder in einer andern Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text visuell ermöglicht, gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.
- 7 Zirkulationsbeschlüsse sind mit der schriftlichen Zustimmung der Mehrheit aller Verwaltungsräte angenommen.

Artikel 24 Einberufung und Beschlüsse

- 1 [unverändert]
- 2 [unverändert]
- 3 Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und von der protokollführenden Person unterzeichnet wird.
- 4 [unverändert]
- 5 [unverändert]
- 6 Beschlüsse des Verwaltungsrates können, soweit das Gesetz es nicht in zwingender Weise anders bestimmt, auch auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.
- 7 [gelöscht]

Artikel 26 Unübertragbare Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation und Erlass des Organisationsreglementes;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Artikel 26 Unübertragbare Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. [unverändert]
2. [unverändert]
3. [unverändert]
4. [unverändert]
5. [unverändert]
6. Erstellung des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichtes **und des Berichts über nichtfinanzielle Belange, sowie weitere Berichte, die zwingend vom Verwaltungsrat zu erstellen sind;**
7. **die Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;**
8. **Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;**
9. **sowie alle ihm darüber hinaus durch Gesetz, Statuten und Organisationsreglement zugewiesenen Aufgaben.**

IV. RECHNUNGSABSCHLUSS, GEWINNVERTEILUNG UND RESERVEFONDS**Artikel 36 Verwendung des Bilanzgewinnes der Gesellschaft**

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

IV. RECHNUNGSABSCHLUSS, GEWINNVERTEILUNG UND RESERVEN**Artikel 36 Verwendung des Bilanzgewinnes der Gesellschaft**

Unter Vorbehalt der **schweizerischen** gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

Artikel 37 Reserven

- 1 Aus dem Reingewinn ist jährlich ein Betrag von einem Zwanzigstel einem allgemeinen Reservefonds zuzuweisen, bis dieser Fonds die Höhe von einem Fünftel des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat.
- 2 Der Rest steht, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen, zur freien Verfügung der Generalversammlung.
- 3 Wird eine Dividende ausgeschüttet, so erhält jede Aktie und jeder Partizipationsschein einen entsprechenden Anteil im Verhältnis zum Nennwert.
- 4 Die Generalversammlung kann neben dem gesetzlichen Reservefonds die Errichtung besonderer Reserven beschliessen, die zu ihrer freien Verfügung bleiben.

Artikel 37 Reserven

- 1 Die Zuweisungen an die Reserven erfolgen in Übereinstimmung mit den schweizerischen gesetzlichen Vorschriften.
- 2 [unverändert]
- 3 [unverändert]
- 4 Die Generalversammlung kann die Bildung freiwilliger Gewinnreserven beschliessen.

[nicht vorhanden]

Artikel 43 Gerichtsstand

Der ausschliessliche Gerichtsstand für sämtliche aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten befindet sich am Sitz der Gesellschaft.

C. Neuer Statutentext (Antrag)

Die neuen Statuten werden im Handelsregister des Kantons Neuenburg in deutscher Sprache hinterlegt.

Statuten The Swatch Group AG

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND DAUER DER GESELLSCHAFT

Artikel 1 Firma und Sitz

Unter der Firma

The Swatch Group AG

The Swatch Group SA

The Swatch Group Ltd

besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Neuenburg.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten.

Artikel 2 Zweck

- 1 Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung an in- und ausländischen Unternehmen, insbesondere in den Bereichen Uhren, Uhrwerke, Uhrenkomponenten, Mikroelektronik, Mikromechanik, Telekommunikation, Automobile sowie in verwandten Gebieten.
- 2 Die Gesellschaft kann alle Geschäfte vornehmen, die ihr Zweck sowie die Anlage ihrer Mittel mit sich bringen können.
- 3 Die Gesellschaft ist berechtigt, Liegenschaften im In- und Ausland zu erwerben, zu belasten und zu verkaufen.
- 4 Die Gesellschaft kann Immaterialgüterrechte erwerben, verwalten, verwerten und insbesondere Lizenzen erteilen.
- 5 Die Gesellschaft ist berechtigt, selbst Betriebe zu führen.

Artikel 3 Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

II. AKTIENKAPITAL

Artikel 4 Aktienkapital

- 1 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 117'719'775.00.
- 2 Es ist eingeteilt in 116'919'500 Namenaktien im Nennwert von CHF 0.45 sowie in 28'936'000 Inhaberaktien im Nennwert von CHF 2.25.
- 3 Die Aktien sind voll einbezahlt.

Artikel 5 Erhöhung des Aktienkapitals

- 1 Das Aktienkapital kann jederzeit auf Beschluss der Generalversammlung durch Ausgabe weiterer Aktien erhöht werden.

- 2 Für die Erhöhung des Aktienkapitals gelten die entsprechenden Bestimmungen des Schweizer Rechts.
- 3 Soweit die Generalversammlung oder der Verwaltungsrat nichts anderes beschliesst, hat jeder Aktionär Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht.

Artikel 6 Partizipationskapital

- 1 Die Generalversammlung kann ein Partizipationskapital schaffen, dasselbe erhöhen oder den Verwaltungsrat zu den entsprechenden Beschlüssen ermächtigen. Die Partizipationsscheine lauten auf den Inhaber.
- 2 Die Partizipationsscheine gewähren einen gleichen Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn und am Liquidationsergebnis, der den Aktien zusteht; sie gewähren jedoch keine Mitgliedschaftsrechte. Insbesondere haben die Inhaber von Partizipationsscheinen kein Stimmrecht, kein Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung und kein Recht auf deren Einberufung.

Artikel 7 Bezugsrechte

- 1 Der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktien- und Partizipationskapitals darf das Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen aufheben. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.
- 2 Wird das Partizipations- oder das Aktienkapital allein oder verhältnismässig stärker als das andere erhöht, so sind die Bezugsrechte so zuzuteilen, dass Aktionäre und Partizipanten am gesamten Kapital gleich wie bis anhin beteiligt bleiben können. Wenn das Aktien- und das Partizipationskapital gleichzeitig und im gleichen Verhältnis erhöht werden, beziehen Aktionäre nur Aktien und Partizipanten nur Partizipationsscheine.
- 3 Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre bei der Ausgabe von Wandel- oder Optionsanleihen kann durch den Verwaltungsrat beschränkt oder aufgehoben werden, wenn
 - a) die Emission mittels Platzierung im Publikum im betreffenden Zeitpunkt, insbesondere hinsichtlich Emissionskonditionen, als die geeignetste Emissionsform erscheint, oder wenn
 - b) die Wandel- oder Optionsanleihen als Gegenleistung an Beteiligte bei der Übernahme von deren Unternehmen, Teilen von deren Unternehmen oder Beteiligungen ausgegeben werden sollen.
- 4 Für Wandel- oder Optionsanleihen, die gemäss Beschluss des Verwaltungsrates den Aktionären nicht vorweg zur Zeichnung angeboten werden, gilt folgendes:
 - a) Wandelrechte dürfen längstens während 15 Jahren und Optionsrechte längstens während 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Emission der betreffenden Anleihe ausübbar sein.
 - b) Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu den jeweiligen Wandel- bzw. Optionsbedingungen. Wandel- bzw. Optionsanleihen sind zu marktüblichen Konditionen (einschliesslich der marktüblichen Verwässerungsschutzklauseln) zu emittieren. Der Wandel- bzw. Optionspreis muss mindestens dem Durchschnitt der letztbezahlten Börsenkurse in Zürich während der 5 Tage, die der Festlegung der definitiven Emissionskonditionen für die jeweilige Wandel- bzw. Optionsanleihe vorangehen, entsprechen.

- 5 Der Erwerb der Aktien durch die Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 9 der Statuten.

Artikel 8 Form der Aktien und Partizipationsscheine

- 1 Die Aktien und Partizipationsscheine werden grundsätzlich als Bucheffekten geführt.
- 2 Die Gesellschaft kann jedoch nach eigenem Ermessen Urkunden ausstellen. Diese Urkunden tragen je die Faksimile-Unterschrift des Präsidenten und mindestens eines Mitgliedes des Verwaltungsrates.
- 3 Nicht verurkundete Namenaktien einschliesslich der daraus entstehenden Rechte können nur unter Berücksichtigung der entsprechenden Bestimmungen des Schweizer Rechts und der Statuten abgetreten werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Die unverurkundeten Aktien und die daraus entstehenden Rechte werden unter Mitwirkung der Verwahrungsstellen, bei welcher der Aktionär diese buchmässig führen lässt, übertragen. Sie können auch nur zu Gunsten dieser Verwahrungsstelle verpfändet werden, wobei eine Anzeige an die Gesellschaft nicht erforderlich ist.

Die Bestimmungen von Artikel 9 gelten auch in Bezug auf die Übertragung unverurkundeter Namenaktien.

Artikel 9 Aktienbuch, Aktienübertragung, Vinkulierung der Namenaktien

- 1 Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in dem die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Name und Adresse aufgeführt sind. Jeder Adresswechsel muss der Gesellschaft mitgeteilt werden. Das Aktienbuch enthält zwei Teile: „Aktionäre mit Stimmrecht“ und „Aktionäre ohne Stimmrecht“. Als Aktionär oder Nutzniesser gilt gegenüber der Gesellschaft nur, wer in einem dieser Teile gültig eingetragen ist. Der Aktionär mit Stimmrecht kann alle mit der Aktie verbundenen Rechte ausüben, unter Vorbehalt der statutarischen Beschränkungen. Der Aktionär ohne Stimmrecht kann weder das Stimmrecht noch die mit diesem zusammenhängenden Rechte ausüben.
- 2 Reicht ein Aktienerwerber ein Gesuch um Anerkennung als Aktionär bei der Gesellschaft ein, so gilt er als Aktionär ohne Stimmrecht, bis ihn die Gesellschaft als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt hat. Lehnt die Gesellschaft das Gesuch des Erwerbers um Anerkennung nicht innert zwanzig Tagen ab, so ist er als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt.
- 3 Der Verwaltungsrat lehnt den Eintrag eines Erwerbers als Aktionär mit Stimmrecht ab,
 - a) wenn dieser nicht ausdrücklich und schriftlich erklärt, die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben, oder
 - b) wenn dieser allein oder zusammen mit verbundenen Personen bereits über 5 % oder mehr des Namenaktienkapitals (direkt oder indirekt gehalten) verfügt oder soweit er nach der Eintragung über mehr als 5 % verfügen würde. Dabei gelten juristische Personen und Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften, welche sich zum Zweck der Umgehung der Begrenzung zusammenschliessen, als eine Person.
- 4 Die Begrenzung auf 5 % gemäss den vorstehenden Bestimmungen ist auch anwendbar im Falle der Zeichnung oder des Erwerbes von Namenaktien in Ausübung von Options- oder Wandelrechten, die mit Aktien oder anderen durch die Gesellschaft oder Dritte ausgegebenen Titeln verbunden sind. Eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die als Treuhänder Aktien für Dritte erworben hat, wird für diese Aktien im Aktienbuch als Aktionär ohne Stimmrecht eingetragen. Dasselbe gilt bei einem Namenaktienbesitz von mehr als 5 % des Namenaktienkapitals für den diese Limite übersteigenden Teil der Aktien.

- 5 Der Verwaltungsrat kann in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Regeln bewilligen.
- 6 Der Verwaltungsrat hat den Eintrag einer natürlichen Person als Aktionär mit Stimmrecht auch bei Überschreitung der Prozentgrenzen vorzunehmen,
 - a) wenn sie am Stichtag des 31. Mai 1997 allein mit mindestens 5 % des Namenaktienkapitals im Aktienbuch eingetragen war, oder
 - b) wenn sie Ehegatte, Nachkomme oder Geschwister einer solchen Person nach lit. a hiervor ist, oder
 - c) soweit sie mit Stimmrecht eingetragene Namenaktien unmittelbar durch Erbgang, Erbteilung oder eheliches Güterrecht erworben hat, oder
 - d) wenn die natürliche Person mit Stimmrecht eingetragene Aktien von einer juristischen Person erwirbt, welche gemäss Abs. 7 hiernach im Aktienbuch eingetragen ist und an welcher der Erwerber mehrheitlich beteiligt ist.
- 7 Der Verwaltungsrat hat den Eintrag einer juristischen Person als Aktionär mit Stimmrecht auch bei Überschreitung der Prozentgrenzen vorzunehmen, wenn diese
 - a) am Stichtag des 31. Mai 1997 allein mit mindestens 5 % des Namenaktienkapitals im Aktienbuch eingetragen war, und
 - b) am Stichtag des 31. Mai 1997 sowie zum Zeitpunkt des neu angebehrten Eintrages von Personen beherrscht war, bzw. beherrscht wird, welche die Anforderungen gemäss Abs. 6, lit. a, b hievor erfüllen.
- 8 Der Verwaltungsrat hat den Eintrag eines Erwerbers als Aktionär mit Stimmrecht rückwirkend auf das Datum des Eintrages zu streichen, wenn die Eintragung durch falsche Angaben oder durch Umgehung von Eintragungsbeschränkungen erwirkt wurde.

Artikel 10 Pflicht zur Unterbreitung eines Kaufangebotes

Wer direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Beteiligungspapiere erwirbt und damit zusammen mit den Beteiligungspapieren, die er bereits besitzt, den Grenzwert von 49 Prozent der Stimmrechte, ob ausübbar oder nicht, überschreitet, muss ein öffentliches Kaufangebot für alle kotierten Beteiligungspapiere der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den schweizerischen gesetzlichen Vorschriften unterbreiten.

III. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

A. Generalversammlung

Artikel 11 Zuständigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft.
Ihre gesetz- und statutengemässen Beschlüsse sind für alle Aktionäre verbindlich.

Artikel 12 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt und kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.

Artikel 13 **Ausserordentliche Generalversammlung**

- 1 Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für angezeigt erachten oder wenn es eine Generalversammlung beschliesst. Diese kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.
- 2 Der Verwaltungsrat hat eine ausserordentliche Generalversammlung auch einzuberufen, wenn einer oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens 5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, es schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangen. Die ausserordentliche Generalversammlung hat innert 60 Tagen nach Eingang eines solchen Begehrens stattzufinden.

Artikel 14 **Einberufung der Generalversammlung, Traktanden**

- 1 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.
- 2 Die Generalversammlung wird spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt einberufen.
Die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre können überdies durch Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen eingeladen werden.
- 3 Aktionäre, die 0,5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können schriftlich und unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.
- 4 Der Inhalt der Einberufung bestimmt sich in Übereinstimmung mit den schweizerischen gesetzlichen Vorschriften.
- 5 Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderuntersuchung.
- 6 Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht, der Bericht über nichtfinanzielle Belange, die Revisionsberichte und andere Berichte in Übereinstimmung mit den schweizerischen gesetzlichen Vorschriften den Aktionären elektronisch zugänglich zu machen.

Artikel 15 **Vorsitz der Generalversammlung; Protokoll**

- 1 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied des Verwaltungsrates.
- 2 Der Vorsitzende bestimmt die protokollführende Person, die nicht Aktionär zu sein braucht, sowie einen oder mehrere Stimmzähler.
Das Protokoll muss von der protokollführenden Person und vom Vorsitzenden unterzeichnet werden.
- 3 Der Inhalt des Protokolls bestimmt sich in Übereinstimmung mit den schweizerischen gesetzlichen Vorschriften.

Artikel 16 **Stimmrecht und Vertretung der Aktionäre**

- 1 Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.
Das Stimmrecht unterliegt den Bestimmungen gemäss Abs. 2 hiernach.
- 2 Bei der Ausübung des Stimmrechtes kann kein Aktionär für eigene und vertretene Aktien zusammen mehr als 5 % des gesamten Aktienkapitals direkt oder indirekt auf sich vereinigen.

Dabei gelten juristische Personen, die durch Kapital, Stimmkraft, Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen, die sich zum Zweck der Umgehung der Begrenzung zusammenschließen, als eine Person.

- 3 Die vorstehende Begrenzung gilt nicht für die unter die Bestimmungen von Art. 9, Abs. 5 - 7 fallenden Aktien. Im Weiteren gilt die Begrenzung nicht für die Ausübung des Stimmrechts durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.
- 4 Der Verwaltungsrat ist berechtigt, in besonderen Fällen von den in Abs. 2 festgelegten Beschränkungen abzuweichen.
- 5 Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen können, haben die Möglichkeit, sich durch den gesetzlichen Vertreter, einen Vertreter ihrer Wahl oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen.
- 6 Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung und regelt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen.

Artikel 17 Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

- 1 Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.
- 2 Das Amt beginnt nach Abschluss der Generalversammlung, an welcher die Wahl vorgenommen wurde, und endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3 Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben.
- 4 Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wird dieser für die nächste Generalversammlung vom Verwaltungsrat bezeichnet.

Artikel 18 Quorum und Beschlüsse

- 1 Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre oder der vertretenen Aktien, soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen.
- 2 Soweit das Gesetz oder die Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.
- 3 Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende der Generalversammlung den Stichentscheid.

Artikel 19 Abstimmungsverfahren

- 1 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern der Vorsitzende nicht eine schriftliche oder elektronische Wahl oder Abstimmung anordnet.
- 2 Einer oder mehrere Aktionäre, die zusammen über mindestens 10 % der vertretenen Stimmen verfügen, können schriftliche Abstimmungen oder Wahlen verlangen.
- 3 Der Vorsitzende kann eine Abstimmung oder Wahl jederzeit wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen; in diesem Fall gilt die vorausgegangene Abstimmung oder Wahl als nicht geschehen.

Artikel 20 **Unübertragbare Befugnisse der Generalversammlung**

- 1 Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
 1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
 3. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
 4. Wahl und Abberufung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
 5. Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
 6. Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
 7. Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
 8. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
 9. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 31 der Statuten;
 10. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
 11. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
 12. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
- 2 Ausserdem befasst sich die Generalversammlung mit allen Geschäften, die ihr vom Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Artikel 21 **Besonderes Quorum und qualifizierte Mehrheit**

- 1 Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:
 1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
 2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
 3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
 4. die Einführung eines bedingten Kapitals oder eines Kapitalbands;
 5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
 6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
 7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
 8. die Auflösung der Gesellschaft;
 9. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
 10. die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates;
 11. sonstige Gegenstände, für welche ein besonderes Quorum und eine qualifizierte Mehrheit nach Gesetz oder Statuten erforderlich sind.
- 2 Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt, geändert und abgeschafft werden.

- 3 Namenaktionäre, die einem Beschluss über die Zweckänderung oder die Einführung von Stimmrechtsaktien nicht zugestimmt haben, sind während sechs Monaten nach dessen Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt an statutarische Beschränkungen der Übertragbarkeit der Aktien nicht gebunden.

B. Verwaltungsrat

Artikel 22 Anzahl der Verwaltungsräte, Amtsdauer

- 1 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf und maximal neun Mitgliedern, die Aktionäre oder Vertreter einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft, die an der Gesellschaft beteiligt ist, sein müssen.
- 2 Der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 3 Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen neuen Präsidenten für die verbleibende Amtsdauer.
- 4 Je ein Mitglied des Verwaltungsrates ist als Vertreter der Namen- und der Inhaberaktionäre zu bestimmen.

Artikel 23 Organisation des Verwaltungsrates

- 1 Vorbehaltlich der Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Mitglieder des Vergütungsausschusses konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bezeichnet einen oder mehrere Vizepräsidenten und den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.
- 2 Der Verwaltungsrat ordnet im Organisationsreglement die Verteilung seiner Befugnisse und definiert seine Organisation.

Artikel 24 Einberufung und Beschlüsse

- 1 Der Präsident oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter beruft die Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen.
- 2 Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 3 Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und von der protokollführenden Person unterzeichnet wird.
- 4 Der Verwaltungsrat ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
- 5 Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Präsident stimmt mit und hat den Stichentscheid.
- 6 Beschlüsse des Verwaltungsrates können, soweit das Gesetz es nicht in zwingender Weise anders bestimmt, auch auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Artikel 25 **Zuständigkeit des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat leitet alle Geschäfte der Gesellschaft, insoweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten oder im Organisationsreglement nach Art. 27 übertragen worden sind.

Artikel 26 **Unübertragbare Aufgaben des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation und Erlass des Organisationsreglementes;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichtes und des Berichts über nichtfinanzielle Belange, sowie weitere Berichte, die zwingend vom Verwaltungsrat zu erstellen sind;
7. die Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
8. Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
9. sowie alle ihm darüber hinaus durch Gesetz, Statuten und Organisationsreglement zugewiesenen Aufgaben.

Artikel 27 **Übertragung von Aufgaben**

- 1 Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, die mit der Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder der Überwachung bestimmter Geschäfte betraut sind. Der Verwaltungsrat sorgt für eine angemessene Berichterstattung.
- 2 Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe des Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder (Delegierte), an einen Ausschuss oder an Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen (Direktoren), übertragen.

Artikel 28 **Vergütungsausschuss**

- 1 Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder einzeln. Die Amtsdauer beginnt nach Abschluss der Generalversammlung, an welcher die Wahl vorgenommen wurde und endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2 Scheiden ein oder mehrere Mitglieder aus oder ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, kann der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte Mitglieder bezeichnen.
- 3 Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Vorsitzenden (Präsidenten) des Vergütungsausschusses. Im Übrigen konstituiert sich der Vergütungsausschuss selber.
- 4 Wenn der Verwaltungsrat weniger als 8 (acht) Mitglieder zählt, kann der Vergütungsausschuss auch aus den gleichen Mitgliedern bestehen wie der Verwaltungsrat.

- 5 Der Vergütungsausschuss befasst sich mit der Vergütungspolitik der Gesellschaft. Er hat die ihm gemäss Organisationsreglement und Reglement des Vergütungsausschusses zugewiesenen Aufgaben und Beschluss- und Antragskompetenz. Insbesondere unterstützt er den Verwaltungsrat bei der Festlegung des Vergütungssystems und der Vergütungsgrundsätze und bei der Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung zur Genehmigung der Vergütung gemäss Art. 31 der Statuten. Der Vergütungsausschuss kann dem Verwaltungsrat in allen Vergütungsangelegenheiten Anträge und Empfehlungen unterbreiten.
- 6 Das Organisationsreglement und das Reglement des Vergütungsausschusses können dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen.

Artikel 29 Vertretung nach aussen

- 1 Der Verwaltungsrat kann die Vertretung nach aussen einem oder mehrerer seiner Mitglieder und/oder Dritten (Direktoren) übertragen.
- 2 Der Verwaltungsrat kann Prokuristen und andere Bevollmächtigte ernennen.
- 3 Der Verwaltungsrat verleiht den zur Vertretung der Gesellschaft nach aussen ermächtigten Personen die Zeichnungsberechtigung. Die Art der Zeichnung wird im Organisationsreglement festgelegt.

Artikel 30 Auskünfte

- 1 Jeder Verwaltungsrat kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.
- 2 In den Sitzungen sind alle Verwaltungsräte sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.
- 3 Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und - mit Ermächtigung des Präsidenten - auch über einzelne Geschäfte verlangen.
- 4 Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.
- 5 Weist der Präsident ein Gesuch um Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat auf Antrag des Gesuchstellers.

C. Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Artikel 31 Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung

- 1 Die Generalversammlung genehmigt jährlich die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die Gesamtbeträge für
 - die maximale fixe Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung,
 - die maximale fixe Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr,
 - die variable Vergütung für die exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrates für das abgeschlossene Geschäftsjahr,

- die variable Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung für das abgeschlossene Geschäftsjahr.
- 2 Der Verwaltungsrat kann von Abs. 1 soweit rechtlich zulässig abweichende oder zusätzliche Anträge an die Generalversammlung stellen.
 - 3 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jeder Person, die nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der entsprechenden Vergütung durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn die bereits genehmigte Vergütung für deren Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf 40% der jeweils letzten genehmigten Gesamtbeträge der Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.
 - 4 Genehmigt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates nicht, setzt der Verwaltungsrat den entsprechenden (maximalen) Gesamtbetrag oder mehrere (maximale) Teilbeträge unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren fest. Der Verwaltungsrat legt den oder die so festgelegten Beträge derselben Generalversammlung, einer nachfolgenden ausserordentlichen Generalversammlung oder der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung vor.
 - 5 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können Vergütungen vor Genehmigung durch die Generalversammlung ausrichten, unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung.

Artikel 32 Allgemeine Vergütungsgrundsätze

- 1 Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung haben Anspruch auf eine ihrer Tätigkeit und Verantwortung entsprechende Vergütung.
- 2 Die Gesellschaft kann Vergütungen ausrichten für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden und für Tätigkeiten auf Anordnung des Unternehmens. Die Vergütung kann von der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften ausgerichtet werden.
- 3 Die Vergütung der nicht-exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrates umfasst nur fixe Vergütungselemente.
- 4 Die Vergütung der exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrates und der Mitglieder der Geschäftsleitung umfasst fixe und variable Vergütungselemente. Die fixe Vergütung umfasst das Grundgehalt und kann weitere Vergütungselemente umfassen. Die variable Vergütung richtet sich nach der Erreichung bestimmter Leistungsziele.
- 5 Die Leistungsziele können persönliche Ziele, unternehmens- und bereichsspezifische Ziele sowie betriebswirtschaftliche oder marktrelevante Kennzahlen umfassen. Dabei wird jeweils die Funktion und die Verantwortungsstufe des Empfängers der variablen Vergütung berücksichtigt.
- 6 Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt Leistungswerte und Ziele der variablen Vergütungselemente sowie deren Erreichung fest.
- 7 Die Vergütung kann in der Form von Geld, Aktien oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden; die Vergütung der exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrates und der Mitglieder der Geschäftsleitung kann überdies in der Form von anderen Beteiligungspapieren, Optionen, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt Zuteilungsbedingungen, Ausübungsbedingungen und –fristen sowie allfällige Sperrfristen und Verfallsbedingungen fest.

D. Revisionsstelle

Artikel 33 **Anzahl der Mitglieder; Amtsdauer**

- 1 Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt höchstens drei Jahre. Sie endet mit der Generalversammlung, welcher der letzte Bericht zu erstatten ist. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2 Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen.
- 3 Die Revisionsstelle berichtet der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung.
- 4 Der Bericht nennt die Personen, welche die Revision geleitet haben und bestätigt, dass die Anforderungen an Befähigung und Unabhängigkeit der Revisoren erfüllt sind.
- 5 Die Revisionsstelle erstellt zu Händen des Verwaltungsrates einen Bericht, worin sie die Durchführung und das Ergebnis ihrer Prüfung erläutert.

IV. RECHNUNGSABSCHLUSS, GEWINNVERTEILUNG UND RESERVEN

Artikel 34 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 35 **Geschäftsbericht**

- 1 Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, dem Lagebericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.
- 2 Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz, der Geldflussrechnung und dem Anhang.
- 3 Der Lagebericht stellt den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft dar und enthält die gesetzlich erforderlichen Angaben.

Artikel 36 **Verwendung des Bilanzgewinnes der Gesellschaft**

Unter Vorbehalt der schweizerischen gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

Artikel 37 **Reserven**

- 1 Die Zuweisungen an die Reserven erfolgen in Übereinstimmung mit den schweizerischen gesetzlichen Vorschriften.
- 2 Der Rest steht, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen, zur freien Verfügung der Generalversammlung.
- 3 Wird eine Dividende ausgeschüttet, so erhält jede Aktie und jeder Partizipationsschein einen entsprechenden Anteil im Verhältnis zum Nennwert.
- 4 Die Generalversammlung kann die Bildung freiwilliger Gewinnreserven beschliessen.

V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT

Artikel 38 Auflösung und Liquidation

- 1 Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.
- 2 Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung an andere Personen übertragen wird.
- 3 Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff. OR.
Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven einschliesslich Grundstücke auch freihändig zu veräussern.
- 4 Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre und die Inhaber von Partizipationsscheinen nach Massgabe deren jeweiligen Anteile, bestimmt nach Nennwert, verteilt.

VI. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 39 Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

- 1 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates unbefristete oder befristete Verträge über deren Mandat und Vergütung abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.
- 2 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung Arbeitsverträge auf unbestimmte Dauer mit einer Kündigungsfrist von maximal 6 (sechs) Monaten abschliessen.

Artikel 40 Anzahl zulässiger Mandate

- 1 Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht mehr als 4 weitere Mandate in börsenkotierten Unternehmen und 10 weitere Mandate in nicht börsenkotierten Unternehmen ausüben.
- 2 Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen kein Mandat in einem börsenkotierten Unternehmen, jedoch 4 Mandate in nicht börsenkotierten Unternehmen ausüben.
- 3 Nicht unter diese Beschränkung fallen
 - a) Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
 - b) Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung im Auftrag oder auf Anordnung der Gesellschaft oder einer von ihr kontrollierten Gesellschaften ausübt. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als 20 solche Mandate wahrnehmen;
 - c) Mandate in Vereinen, wohltätigen Organisationen, gemeinnützigen Stiftungen sowie Personalfürsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als 30 solche Mandate wahrnehmen.

- 4 Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung im Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.
- 5 Der Verwaltungsrat erlässt weitere Vorgaben, insbesondere zu einer Konsultationspflicht der Mitglieder des Verwaltungsrates und zum Genehmigungsverfahren für die Mitglieder der Geschäftsleitung.

Artikel 41 Kredite und Darlehen

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können exekutiven Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung Darlehen und Kredite zu marktüblichen Bedingungen gewähren. Solche Darlehen und Kredite dürfen den Betrag einer festen Jahresvergütung der betreffenden Person nicht übersteigen. Als Basis der Kredit- oder Darlehensgewährung gilt die feste Jahresvergütung des Vorjahres.

Artikel 42 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.
Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Artikel 43 Gerichtsstand

Der ausschliessliche Gerichtsstand für sämtliche aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten befindet sich am Sitz der Gesellschaft.

